

28. März 2007

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG [BSG 430.250]),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Personen, die dem LAG unterstellt sind.

Art. 2

Zuständigkeiten der Behörden

Soweit diese Verordnung auf Schulen angewendet wird, die nicht der Erziehungsdirektion unterstehen, kann die zuständig über die Zuständigkeiten erlassen.

Art. 3

Unterrichtsbegleitendes Personal

- ¹ Die Erziehungsdirektion entscheidet, ob einzelne Stellen für unterrichtsbegleitendes Personal der Lehreranstellungs- oder
- ² Für die der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellten unterrichtsbegleitenden Personen kann in der Anstellungsverfügung die Arbeitszeit, Ferienregelung und Kündigungsfristen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung gelten.

Art. 4

Regelungen für Lehrkräfte

Die Regelungen für Lehrkräfte gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen auch für andere Personen gemäss Art

2. Anstellungsverhältnis

2.1 Entstehung und Dauer des Anstellungsverhältnisses

Art. 5

Anstellungsbehörde

- ¹ Anstellungsbehörde ist die Schulkommission. Für Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten bleibt Artikel 7 Absatz 2
- ² In Schulen, die nach dem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (I) die Schulleitung die Lehrkräfte an. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt die Schulleitung von kantonalen Schulen an und bestimmt die Trägerschaft die Anstellungsbehörde der Schulleitung.
- ³ Das zuständige Amt der Erziehungsdirektion stellt jene Lehrkräfte befristet an, die eine Aufgabe im Rahmen von schulbe

Art. 6

Ausschreibung

- ¹ Die Anstellungsbehörde schreibt Funktionen aus, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen.
- ² Wird eine Funktion durch eine bereits angestellte Lehrkraft übernommen, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden
- ³ Bei längstens auf zwei Jahre befristeten Funktionen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden, wenn besondere Gri
- ⁴ Die Ausschreibung erfolgt mindestens im elektronischen Stellenmarkt des Kantons.

Art. 7

Anstellung und Verfügung

¹ Lehrkräfte werden für jede Stelle, Schulstufe oder Funktion separat angestellt.

² Teilanstellungen können von der Anstellungsbehörde in einer Verfügung zusammengefasst werden.

Art. 8

Bandbreite

¹ Wird bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in einer Bandbreite festgelegt, darf die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren höchstens 12,5 Beschäftigungsgradprozente betragen.

² In Schulen der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen kann mit schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft von der Bandbreite abgewichen werden.

Art. 9

Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung

¹ Die Anstellung erfolgt unbefristet, wenn die Lehrkraft

a über ein gesamtschweizerisch anerkanntes Lehrdiplom oder Lehrpatent für die entsprechende Stufe oder

b über die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz verfügt.

² Über das Vorliegen der stufengerechten Lehr- und Fachkompetenz entscheidet

a für die Volksschule und den Kindergarten das Amt für Hochschulen,

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen die Anstellungsbehörde.

³ Die stufengerechte Lehrkompetenz liegt vor, wenn die Lehrkraft über eine pädagogisch-didaktische Ausbildung für die entsprechende Lehrtätigkeit von mindestens fünf Jahren auf der entsprechenden Stufe verfügt.

⁴ Die stufengerechte Fachkompetenz liegt vor, wenn die Lehrkraft über eine dem Auftrag entsprechende abgeschlossene

⁵ Für eine unbefristete Anstellung an Schulen der Sekundarstufe II und an den höheren Fachschulen sind zudem in der Regel die interkantonalen Anforderungen an die Qualifikationen der Lehrkräfte zu erfüllen.

⁶ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zum Verfahren durch Verordnung.

Art. 10

Befristete Anstellung

¹ Die Anstellung erfolgt befristet,

a wenn das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht,

b wenn die Lehrkraft für Einzellektionen angestellt wird,

c wenn die Lehrkraft als Stellvertretung angestellt wird oder

d wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 nicht erfüllt sind.

² Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zu Entstehung, Dauer, Gehalt und Beendigung von Anstellungen für Einzellektionen durch Verordnung.

Art. 11

Probezeit

Für die Probezeit gilt Artikel 22 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG [BSG 153.01]).

2.2 Auflösung eines Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation

2.2.1 Meldung und Prüfung

Art. 12

Meldung

¹ Die Anstellungsbehörde der Lehrkräfte meldet eine voraussichtliche Reorganisation

a für die Volksschule und den Kindergarten dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung,

b für die Schulen der Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

² Die Meldung umfasst

- a diejenigen Lehrkräfte, die voraussichtlich von einer Auflösung ihres Anstellungsverhältnisses infolge einer Reorganisation betroffen sind,
- b die Anzahl der voraussichtlich zu kündigenden Beschäftigungsgradprozente jeder Lehrkraft und
- c die Umstände der Reorganisation.

³ Die Meldung erfolgt in der Regel zwölf Monate vor der voraussichtlichen Auflösung der Anstellungsverhältnisse.

Art. 13

Prüfung

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft auf Meldung hin ob die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt sind.

Art. 14

Reorganisation

Eine Reorganisation im Sinne von Artikel 10a Absatz 1 LAG liegt vor, wenn die Organisationsstruktur einer oder mehrerer

Art. 15

Betroffene Lehrkraft

¹ Eine Lehrkraft gilt als von einer Reorganisation betroffen, wenn sie unbefristet angestellt ist und sie infolge der Reorganisation ihren Beschäftigungsgradprozente verliert.

² Bei einer Anstellung mit einer Bandbreite gilt der durchschnittlich entschädigte Beschäftigungsgrad während der voraus-

³ Verfügt eine Lehrkraft über mehrere Teilanstellungen im Geltungsbereich der Reorganisation, werden die an den verschiedenen Stellen erzielten Reduktionen des entschädigten Beschäftigungsgrads zusammengezählt.

Art. 16

Meldung an die Stellenvermittlung

¹ Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt, informiert das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder die Anstellungsbehörde sowie die betroffenen Lehrkräfte und meldet diese der Stellenvermittlung.

² Die Meldung und Information erfolgt in der Regel neun Monate vor der Auflösung.

³ Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 nicht erfüllt, erlässt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Berufsbildungsamt auf Gesuch der Lehrkraft hin eine Verfügung.

2.2.2 Stellenvermittlung

Art. 17

Stellenvermittlung, Aufgaben

¹ Das Generalsekretariat der Erziehungsdirektion führt die Stellenvermittlung.

² Die Stellenvermittlung berät und betreut in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die gemeldeten Lehrkräfte.

³ Sie unterstützt diese Lehrkräfte bei der Suche nach einer zumutbaren Stelle bei einer im Geltungsbereich des Lehrersanstellungsverhältnisses innerhalb der Kantonsverwaltung.

Art. 18

Flankierende Massnahmen

¹ Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt zur Erhöhung der Arbeitsmarktfähigkeit auf Gesuch der Lehrkraft hin die ganze oder teilweise Finanzierung einer Weiterbildung bewilligen.

² Sie kann Dritte mit der Organisation von Bewerbungstrainings sowie von Gruppen- oder Einzeloutplacements beauftragen.

³ Bei Bedarf können weitere flankierende Massnahmen bewilligt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 19

Prüfung und Vorstellungsgespräch

¹ Die Stellenvermittlung prüft zumutbare Stellenangebote.

² Sie sorgt für die Einleitung des Verfahrens für ein Vorstellungsgespräch zwischen der betroffenen Lehrkraft und der für c Anstellungsbehörde.

Art. 20

Verbindliches Stellenangebot

¹ Ist die für die neue Stelle zuständige Anstellungsbehörde mit einer Anstellung einverstanden, so unterbereitet sie rasch Anstellungsbereitschaft der von der Auflösung des Anstellungsverhältnisses betroffenen Lehrkraft ein schriftliches Angebot

² Nimmt die Lehrkraft das Angebot nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen an, so gilt es als abgelehnt.

Art. 21

Zumutbarkeit eines Stellenangebots

¹ Eine oder mehrere andere Stellen bei einer im Geltungsbereich des LAG liegenden Institution oder innerhalb der Kanton Sinne von Artikel 31 PG sowie Artikel 12, 13, 15 und 17 der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV /BSG

² Die Unterrichtstätigkeit auf einer höheren Schulstufe ist ebenfalls zumutbar.

³ Die maximale Gehaltseinbusse nach Artikel 13 StvV wird auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts

Art. 22

Delegation der Aufgaben

Die Aufgaben gemäss Artikel 19 und 20 Absatz 1 können im Einverständnis mit der bisherigen Schulleitung an diese über zur Stellenvermittlung schriftlich nach.

2.2.3 Mitwirkung der Lehrkraft

Art. 23

¹ Die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle hat Vorrang vor allen anderen Massnahmen und Ansprüchen. Die von der Auf betroffene Lehrkraft bemüht sich aktiv und kooperativ, Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

² Die betroffenen Lehrkräfte weisen der Stellenvermittlung regelmässig schriftlich die Bewerbungen vor.

2.2.4 Vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung

Art. 24

¹ Kommt für die von der Auflösung des Anstellungsverhältnisses betroffene Lehrkraft keine neue Anstellung zustande und Beschäftigungsgradprozente, stellt die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest, ob die Entlassung Feststellung ist für die Vorsorgeeinrichtung unter Vorbehalt des Entscheides der BVG-Rechtspflegeinstanzen verbindlich.

² Zuvor ist zur Frage der unverschuldeten Entlassung eine Stellungnahme einzuholen bei

a der bisherigen Anstellungsbehörde und der Schulleitung,

b den gemäss Artikel 19 Absatz 2 zuständigen Anstellungsbehörden.

2.2.5 Ergänzendes Recht

Art. 25

Artikel 16 StvV kommt ergänzend zur Anwendung.

3. Gehaltssystem

3.1 Grundsätzliches

Art. 26

Gehalts- und Vorstufen

¹ Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 77 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent des Grund

² Dem Grundgehalt sind 50 Vorstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Art. 27

Zuordnung zu Gehaltsklassen

Die Zuordnung der Lehrkräftekategorien der verschiedenen Schulstufen zu Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 1.

Art. 28

Einstufung

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung von Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II und entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

² Schulen der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung in entsprechende Gehalts- oder Vorstufen für ihre Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest.

³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion verfügt die Einstufung der Lehrkräfte sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

⁴ Sie stellt die rechtsgleiche Einstufung der in Absatz 1 und 2 erwähnten Schulleitungen und Lehrkräfte sicher. Ihr steht die

3.2 Festlegung des Anfangsgehalts

Art. 29

Nicht erfüllte Ausbildungsanforderungen

¹ Der Abzug vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen erfolgt gemäss Anhang 1.

² Für Lehrkräfte, die keiner Kategorie des Anhangs 1 direkt zugeordnet werden können, werden bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen vom Grundgehalt vorgenommen:

- a Ist entweder die pädagogisch-didaktische oder die fachliche Ausbildung nur teilweise abgeschlossen, werden mindestens ein Drittel vom Grundgehalt abgezogen.
- b Fehlt entweder die abgeschlossene pädagogisch-didaktische oder die fachliche Ausbildung vollumfänglich, werden mindestens zwei Drittel vom Grundgehalt abgezogen.
- c Fehlen sowohl die abgeschlossene pädagogisch-didaktische als auch die abgeschlossene fachliche Ausbildung, werden drei Viertel vom Grundgehalt abgezogen.

³ Sobald die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, wird das Gehalt auf Beginn des folgenden Monats entsprechend angeordnet oder Schuljahreswechsel in den Schuldienst eintreten und innerhalb der darauffolgenden sechs Monate die Ausbildungsanforderungen nach Absatz 1 vorgenommen.

⁴ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere sowie Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 zur Sicherstellung des Untergrundes bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten durch Verordnung.

Art. 30

Erfahrung

¹ Die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs wird beim Eintritt oder Wiedereintritt in den Schuldienst durch Gehalt

² Sie wird wie folgt berücksichtigt:

- a Praxisjahre als Lehrkraft werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad für die gesamte Dauer angerechnet. Unterrichtstätigkeit ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat.
- b Andere berufliche Tätigkeiten werden zur Hälfte der Dauer angerechnet, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent betrug.
- c Unterbrüche der beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Elternpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letzten Kindes) werden zur Hälfte der Dauer angerechnet.

³ Berufliche Tätigkeiten im zu unterrichtenden Fachbereich können auf Gesuch der Lehrkraft hin für die gesamte Dauer angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung der fachlichen Unterrichtskompetenz darstellbar sind.

⁴ Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs darf nicht mehrfach angerechnet werden.

⁵ Nicht angerechnet wird die Zeit der Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der dazugehörigen Praktika, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.

⁶ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion legt fest, wie vielen Prozent der Dauer entspricht, und publiziert jährlich eine entsprechende Tabelle.

Art. 31

Nachgewiesene Weiterbildungen

¹ Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden direkt umgesetzt werden kann.

² Für Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen entscheidet die gemäss Artikel 28 zuständige Stelle mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungs- die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen.

³ Für die übrigen Lehrkräfte entscheidet auf Gesuch der Lehrkraft hin die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für nach Anhören des zuständigen Amtes über die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen.

3.3 Individueller Gehaltsaufstieg

Art. 32

¹ Ein individueller Gehaltsaufstieg nach Artikel 14 LAG wird jeweils auf den folgenden 1. August gehaltswirksam, wenn die zusätzliche ganze Praxisjahre verfügt.

² Ein Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Gehaltsstufen besteht nicht.

3.4 Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall

Art. 33

Gehaltsfortzahlung

¹ Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall richtet sich für unbefristet angestellte Lehrkräfte nach Artikel 52 der Per. [BSG 153.011.1]).

² Befristet angestellte Lehrkräfte mit weniger als fünf Dienstjahren erhalten das volle Gehalt während maximal zwölf Monate Ende der Anstellung.

³ Ab Beginn des sechsten Dienstjahres richtet sich die Gehaltsausrichtung von befristet angestellten Lehrkräften bei Krankheit Massgebend sind die im bernischen Schuldienst geleisteten Schuljahre.

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen worden ist, wird sechs Monaten ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung.

⁵ Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für ein bis drei Monate eingegangen worden ist, wird Arbeitsunfähigkeit für weitere 20 Arbeitstage ausgerichtet.

⁶ Vorbehalten bleibt die Einstellung und Rückforderung des Gehalts, wenn eine Lehrkraft sich weigert, sich durch eine Ver- untersuchen zu lassen, oder wenn sie die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35 Absatz 5 verletzt.

Art. 34

Nebenbeschäftigung während Krankheit, Unfall oder Geburt

Die wegen Krankheit, Unfall oder Geburt beurlaubte Lehrkraft darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit verordnete Therapiemassnahmen; allfällige sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet.

Art. 35

Absenzenmanagement

¹ Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Schulleitung spätestens am fünften Tag eine voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.

² Spätestens nach vier Wochen Abwesenheit ist der Schulleitung ein Arztzeugnis zuzustellen, welches Aussagen über den oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, sowie über die Erforderlichkeit von Massnahmen, die die Wiedereingliederung würden. Die Schulleitung leitet das Arztzeugnis an die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle der Erziehungsdirektion neues Arztzeugnis einzureichen.

³ Die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle der Erziehungsdirektion leitet das Arztzeugnis und weitere, dem Absenz die deutsch- oder die französischsprachige Beratungsstelle für Lehrkräfte weiter. Diese kann die Fälle durch eine Vertrauens- überprüfen lassen.

⁴ In der Regel leitet die deutsch- oder die französischsprachige Beratungsstelle für Lehrkräfte in Absprache mit der Schulleitung Massnahmen ein, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. In Schulen der Sekundarstufe II kann deutsch- oder der französischsprachigen Beratungsstelle für Lehrkräfte diese Massnahmen einleiten.

⁵ Die betroffenen Lehrkräfte unterstützen die Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess kooperativ und vereinbarten Massnahmen umsetzen.

4. Besondere Leistungen

4.1 Zulagen und Prämien

Art. 36

Allgemeines

Die Gewährung von Natural-, Gemeinde-, Funktions- und Arbeitsmarktzulagen sowie von Leistungs- und Innovationspräm

Art. 37

Treueprämie

¹ Die Lehrkräfte haben Anspruch auf Treueprämie. Die volle Prämie entspricht einem bezahlten Urlaub von elf Arbeitstage

² Der bezahlte Urlaub entspricht bei vollständiger Umwandlung der Treueprämie 1/24 der Jahreslektionenzahl des zum Zeitpunkt geltenden Beschäftigungsgrads. Eine teilweise Umwandlung in das entsprechende Entgelt erfolgt im Verhältnis zu 1/24 de

Art. 38

Ergänzendes Recht

Für Kinderzulagen und für Betreuungszulagen sowie für Treueprämien gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebun

4.2 Entschädigung für Fahrkosten und andere Spesen

Art. 39

Die Erziehungsdirektion regelt die Entschädigung von Fahrkosten und anderen Spesen durch Verordnung.

5. Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad

5.1 Jahresarbeitszeit

Art. 40

Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht rund 1930 Stunden und setzt sich zusammen aus der Unterrichtszeit sowie Berufsauftrags aufzuwendenden Arbeitszeit.

5.2 Beschäftigungsgrad

Art. 41

Grundsatz für Gehaltsausrichtung

Das Gehalt wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Art. 42

Festlegung des Beschäftigungsgrads

1. Allgemeines

¹ Der Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte wird durch die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen bestimmt.

² Die Anhänge 3A und 3B legen für die verschiedenen Schultypen und -stufen die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen f Prozent entsprechen.

³ Für die in den Anhängen 3A und 3B nicht erwähnten Schultypen und -stufen sowie für besondere Verhältnisse werden d Beschäftigungsgradprozentage von der Erziehungsdirektion festgelegt.

⁴ Im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildungsangebote der Schulen der Sekundarstufe II kann die Ansteh Einzelfall abweichend von Absatz 2 festlegen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und keine Mehrkosten verursacht w

Art. 43

2. Abweichungen vom entlöhnten Beschäftigungsgrad

¹ Die Schulleitung kann für die Lehrkräfte bewilligen, dass diese einen Beschäftigungsgrad haben, der vom entlöhnten Be

² Bewilligte Abweichungen sind nach Möglichkeit im gleichen Semester im Rahmen der Erfüllung des Berufsauftrags oder kompensieren. Andernfalls sind sie in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen.

³ Die bewilligten Abweichungen dürfen insgesamt maximal minus 8 bis plus 20 Beschäftigungsgradprozentage betragen. Die Fällen eine grössere Abweichung bewilligen.

⁴ Die bewilligten Abweichungen, welche nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, sind in einer individuelle Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Schuljahr übertragen werden.

⁵ Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung mit dem letzten Gehalt verrechnet auf Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. Negative Saldi werden mit dem letzten Gehalt nicht verrechnet, wenn sie nicht durch

⁶ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 44

3. Versuche

¹ Die Erziehungsdirektion kann Abweichungen von Artikel 42 und 47 bewilligen, wenn der Beschäftigungsgrad versuchsweise wird.

² Sie regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 45

Abgeltung für Klassenlehrkräfte

¹ Die Tätigkeit als Klassenlehrkraft der Volksschule und des Kindergartens wird mit einer Lektion pro Woche abgegolten.

² Für Lehrkräfte der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen gilt die besondere Gesetzgebung.

Art. 45a [Eingefügt am 19. 9. 2007]

Abgeltung für Lehrkräfte

¹ Den Lehrkräften der Volksschule und des Kindergartens, die wegen besonderer Massnahmen nach der Verordnung von Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) [BSG 432.271.1] durch Gespräche mit Fachpersonen oder durch verschiedenen Einsatzorte ausserordentlich belastet sind, wird dieser Aufwand mit je höchstens zwei Lektionen pro Woche

² Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren entscheiden über die ausserordentliche Belastung und die Höhe der Abgeltung.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 46

Lehrkräfte für berufspraktischen Unterricht

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt aufgrund des Pflichtenhefts, der besonderen Gegebenheiten der Schule und auf Antrag der Schule die Präsenzzeit und die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte fest, die berufspraktischen Unterricht erteilen.

Art. 47

Maximaler Beschäftigungsgrad

¹ Der maximal entlohnte Beschäftigungsgrad darf 105 Prozent nicht übersteigen.

² Die Erziehungsdirektion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien aus wichtigen Gründen durch Verordnung

5.3 Altersentlastung

Art. 48

¹ Lehrkräfte erhalten nach zurückgelegtem 50., 54. und 58. Altersjahr auf Beginn des nächsten Semesters eine Altersentlastung auf Basis ihres individuellen Beschäftigungsgrads.

² Die Anstellungsbehörde kann Schulleitungen und die Schulleitung kann Lehrkräften mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent die Öffnung der Altersentlastung bewilligen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben.

³ Die bewilligten Abweichungen gemäss Artikel 43 Absatz 1 und das durch die Altersentlastung geäußnete Guthaben dürfen den Beschäftigungsgradprozent nicht überschreiten.

⁴ Die Altersentlastung darf längstens während vier Jahren geäußnet werden, ohne dass der Bezug in Form eines Urlaubs

⁵ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

5.4 Urlaub

5.4.1 Bezahlter Urlaub

Art. 49

Kurzurlaube und andere bezahlte Urlaube

¹ Die Schulleitung kann bezahlte Kurzurlaube im Einzelfall wie folgt bewilligen:

- a bis zu vier Arbeitstagen wegen Krankheit oder Todes einer oder eines nahen Familienangehörigen,
- b bis zu zwei Arbeitstagen wegen Heirat, Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Geburt eigener Kinder, Wohnungswechsels,
- c im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der

² Bezahlte Kurzurlaube dürfen pro Schuljahr für gesamthaft nicht mehr als sechs Arbeitstage nach Massgabe des Beschäftigten

³ Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 2 können die Schulleitungen pro Schuljahr bezahlten Urlaub wie folgt

- a einen Arbeitstag zur Teilnahme an einem gesamtkantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag,
- b bis zu zehn Arbeitstagen für Leiterausstellungs- und Fortbildungskurse sowie für die Tätigkeit als hauptverantwortliche Leiter von Kursen und Lagern im Rahmen von «Jugend und Sport»,
- c bis zu drei Arbeitstagen für Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Sektionsvorstands von Berufsorganisationen oder Kantonsverwaltung,
- d bis zu zwei Arbeitstagen zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen von Berufsorganisationen oder von Verbänden Kantonsverwaltung und von Vorsorgeeinrichtungen.

⁴ Die Stellvertretung ist nach Möglichkeit schulintern zu regeln.

⁵ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt können andere bezahlte Interessen der Schule liegen. Sie legen dabei fest, wer die Stellvertretungskosten trägt.

Art. 50

Einsätze im überwiegenden Interesse der Schule

¹ Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens können im Rahmen der schulinternen Möglichkeiten für Einsätze bezahlte Interessen der Schule liegen.

² Über eine solche Beurlaubung entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde, welche die Stellvertretungskosten zu tragen und die zuständige Gehaltsauszahlungsstelle sofort zu melden.

5.4.2 Unbezahlter Urlaub

Art. 51

¹ Die Anstellungsbehörde kann unbezahlte Urlaube bewilligen. An Schulen, an welchen die Schulleitung nicht Anstellungsurlaubsgesuche der Lehrkräfte bis zu fünf Arbeitstagen.

² Dabei sind die Bedürfnisse der Schule zu berücksichtigen.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

6. Berufsauftrag

6.1 Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten

Art. 52

Allgemeines

¹ Die Lehrkräfte tragen während des Unterrichts und während besonderer Schulveranstaltungen die Verantwortung für die Schüler sowie Lernenden. Sie achten deren Persönlichkeit und leiten sie zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Lernen.

² Die Lehrkräfte geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbilds

Art. 53

Unterrichten

¹ Das Unterrichten umfasst insbesondere das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts

² Die Lehrkräfte gestalten den Unterricht so, dass die Lernziele erreicht und Lernprozesse ermöglicht werden.

³ Sie beurteilen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden. Die Beurteilung dient der Analyse, der Diagnose, der

⁴ Sie arbeiten an den Abschlussprüfungen an ihren Schulen sowie an den Aufnahme- und Übertrittsverfahren mit.

⁵ Sie sind zur Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Art. 54

Erziehen

Das Erziehen findet bei allen schulischen Tätigkeiten wie Unterrichten, Beraten und Begleiten statt.

Art. 55

Beraten

¹ Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden bei schulischen Fragen und stehen den für die verantwortlichen Personen für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

² Das Beraten umfasst insbesondere die Steuerung und Unterstützung von Lernprozessen, die Prävention von Lernproblemen, die Ressourcen und die Unterstützung bei Schul- und Berufslaufbahnentscheidungen.

Art. 56

Begleiten

Die Lehrkräfte begleiten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaft.

6.2 Mitarbeit und Zusammenarbeit

Art. 57

Mitarbeit

¹ Die Lehrkräfte wirken an der Zielerreichung, an der Organisation und an der Administration der Schule nach Anweisung mit.

² Sie evaluieren und entwickeln den eigenen Unterricht weiter.

³ Sie arbeiten sowohl fachlich, methodisch-didaktisch wie auch bezüglich der Schulkultur aktiv an der Qualitätsentwicklung mit.

Art. 58

Zusammenarbeit

¹ Die Lehrkräfte arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern und den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, den Behörden, den Fachpersonen und Fachstellen, den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sowie mit weiteren Personen zusammen.

² Sie arbeiten mit den abgebenden und weiterführenden Bildungsinstitutionen sowie den kantonalen Behörden zusammen.

6.3 Weiterbildung

Art. 59

Lehrkräfte bilden sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer fachlichen, pädagogischen, psychologischen, methodisch-didaktischen Fähigkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Team und zur Weiterentwicklung der Schule als Organisation weiter.

6.4 Zeitaufwand

Art. 60

Anteil an der Jahresarbeitszeit

¹ Für das Unterrichten, das Erziehen, das Beraten und das Begleiten sind rund 85 Prozent und für die Mitarbeit und die Zusammenarbeit rund 15 Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen.

² Für die Weiterbildung sind rund drei Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen. Die Schulleitung kann die Lehrkräfte zur Weiterbildung verpflichten.

³ Die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Interesse der gesamten Schulleitung Differenzierungen in der Gewichtung der verschiedenen Teile des Berufsauftrags anordnen.

Art. 61

Anwesenheitspflicht

¹ Die Schulleitungen der Volksschulen und Kindergärten sowie der Sekundarstufe II können die Lehrkräfte während der Unterrichtstage pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung einsetzen.

² Sie informieren mindestens neun Monate vor dem Ereignis über den Zeitpunkt der Anwesenheitspflicht.

³ Sie können aus wichtigen Gründen eine Lehrkraft von der Anwesenheitspflicht freistellen. Die Freistellung muss kompetent begründet sein.

Art. 62

Lehrkräfte mit kleinen Pensen

Für Lehrkräfte mit kleinen Pensen können die Anstellungsbehörde die Aufgaben gemäss Berufsauftrag und die Schulleitung Art. 61 einschränken.

7. Mitarbeiterförderung

7.1 Mitarbeitergespräch

Art. 63

Grundsatz

¹ Die Schulleitung führt mit Lehrkräften, deren Anstellungsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist, in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

² Die von der Anstellungsbehörde bestimmte Stelle führt mit Schulleitungen periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

Art. 64

Gesprächsinhalt

¹ Das Mitarbeitergespräch ist ein Führungs- und Qualitätsentwicklungsinstrument.

² Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs sind insbesondere

- a die Reflexion und Würdigung des Berufsauftrags,
- b die Arbeitszufriedenheit und der Umgang mit den eigenen Ressourcen,
- c Zielvereinbarungen und Weiterbildungsmassnahmen,
- d der zukünftige Beschäftigungsgrad, die allfällige Planung von Urlaub oder des Ruhestands,
- e die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima an der Schule.

³ Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs mit Schulleitungen sind die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 89 und die in Artikel 89

Art. 65

Dokumentation und Ablage der Ergebnisse

Das Ergebnis der Zielüberprüfung sowie die neu vereinbarten Ziele und Massnahmen werden schriftlich festgehalten, von der Schulleitung unterzeichnet und im Personaldossier abgelegt.

Art. 66

Vorgehen bei Differenzen

¹ Lehrkräfte und Schulleitungen, welche die Ergebnisse des Gesprächs für unzutreffend oder unkorrekt betrachten, können eine Überprüfung verlangen. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer Aussprache, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten ist.

² Die Überprüfung gemäss Absatz 1 erfolgt

- a für Lehrkräfte und Schulleitungen der Volksschule und des Kindergartens durch die Schulkommission,
- b für Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen durch die vom Mittelschul- und Elementarstellenrat.

³ Ist die Lehrkraft oder die Schulleitung mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden, kann sie zuhanden des Personaldossiers eine Beschwerde einbringen.

7.2 Weiterbildung

7.2.1 Allgemeines

Art. 67

Durchführung

¹ Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium.

² Sie kann auch schulintern von den Schulleitungen und von den Kollegien geplant und durchgeführt werden.

Art. 68

Obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

Die Erziehungsdirektion kann Weiterbildungsveranstaltungen als obligatorisch erklären.

Art. 69

Nachweis der Weiterbildung

¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

² Die Schulleitung informiert die Anstellungsbehörde und das Schulinspektorat auf Verlangen über die Weiterbildung der Lehrkräfte des Kindergartens.

Art. 70

Bewilligungspflicht

¹ Die Lehrkräfte müssen für Weiterbildungsveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit besucht werden, einen Urlaubsgesuch einreichen.

² Für Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens dürfen pro Jahr Urlaube gemäss Absatz 1 für insgesamt höchstens 14 Tage betragen.

³ Für Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Absatz 1, die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärt werden, sind keine Urlaube zu beantragen.

7.2.2 Finanzierung

Art. 71

Obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

¹ Der Kanton trägt die gesamten Kosten für die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltungen.

² Er übernimmt allfällige Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, die an einer als obligatorisch erklärten Veranstaltung teilnehmen.

³ Für Lehrkräfte, die als Leiterinnen und Leiter einer als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltung tätig sind, übernehmen die Kantone die allfälligen Stellvertretungskosten. Erhalten sie für die Veranstaltungsleitung ein Honorar, so haben sie die Stellvertretungskosten des Honorars zurückzuerstatten.

Art. 72

Übrige Weiterbildungsveranstaltungen

¹ Für die übrigen Weiterbildungsveranstaltungen kann der Kanton je nach Massgabe des dienstlichen Interesses die Kosten der Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen.

² Die Erziehungsdirektion kann für übrige Weiterbildungsveranstaltungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses mit der Institution vereinbaren, welche die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen anbietet.

³ Besteht keine Vereinbarung gemäss Absatz 2, können Lehrkräfte an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c eine teilweise Übernahme der Kosten einreichen:

a im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte beim Amt für Hochschulen und

b im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte bei der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Neuenburg.

⁴ Die in Absatz 3 genannten Stellen entscheiden je nach Massgabe des dienstlichen Interesses über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten. Die Stellungnahme der Schulleitung ist beizulegen.

⁵ Bei Lehrkräften an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d bis h LAG, die Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, besteht Absatz 2. Die Schulleitungen entscheiden je nach Massgabe des dienstlichen Interesses über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten.

7.2.3 Bildungsurlaub

Art. 73

Grundsatz

¹ Lehrkräften können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bis zu drei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewährt werden, die von sechs Monaten nicht überschreiten.

² Die Bildungsurlaube werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.

³ Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach acht Jahren Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung subventionierten Schule und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung gewährt.

⁴ Ein höchstens dreimonatiger Bildungsurlaub kann bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden.

Art. 74

Gesuchseinreichung

- ¹ Lehrkräfte stellen der zuständigen Kommission für Bildungsurlaube Gesuche um Bildungsurlaube in der Regel mindestens
- ² Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, unter der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.
- ³ Dem Urlaubsgesuch sind die Stellungnahmen der Schulleitung und der Anstellungsbehörde beizulegen. Die weiteren Bedingungen für Bildungsurlaube bzw. durch die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes festgelegt.

Art. 75

Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche

- ¹ Die Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil beantragt dem Amt für Hochschulen die Bewilligung von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Volksschule und der Kindergärten.
- ² Die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes verfügt die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten.
- ³ Die Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil beantragt dem Amt für Hochschulen und Berufsbildungsamtes die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im französischsprachigen

Art. 76

Berichterstattung

Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission der Erziehungsdirektion bzw. der zuständigen Berufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor oder erfüllen die gemäss Kurskonzept vereinbarten

Art. 77

Einkommensverrechnung

Ein allfällig während des Bildungsurlaubs zusätzlich erzieltetes Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit dem Gehalt während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.

Art. 78

Stellvertretung

- ¹ Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.
- ² Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, denen ein Bildungsurlaub gewährt worden ist, unterliegen der Lastenverteilung. Lehrkräfte der Volksschule oder des Kindergartens verursacht werden.

Art. 79

Verpflichtung zum Schuldienst

- ¹ Lehrkräfte, die vor Ablauf von drei Jahren nach dem Bildungsurlaub den bernischen Schuldienst verlassen, haben für je nach Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben der Austritt infolge Krankheit, Unfall oder Anstellungsbehörde.
- ² Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann den Rückersatz verrechnen, soweit dadurch nicht ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen wird.

Art. 80

Kommissionen für die Beurteilung von Bildungsurlauben

1. Zusammensetzung

- ¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben je eine Kommission für den deutschsprachigen Kantonsteil, die aus fünf bzw. sieben Mitgliedern besteht.
- ² In der Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz
 - a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
 - b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
 - c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
 - d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
 - e eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Weiterbildung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

- ³ In der Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz
- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
 - b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
 - c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
 - d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
 - e zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sekundarstufe II bzw. der höheren Fachschulen,
 - f eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt.

Art. 81

2. Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der deutsch- und der französischsprachiger Amtsdauern gewählt werden.

Art. 82

3. Sitzungen und Beschlüsse

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt den Stichentscheid.

Art. 83

4. Entschädigungen

Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reisekommissionen [BSG 152.256] entschädigt.

8. Auserschulische Tätigkeiten

8.1 Ausübung öffentlicher Ämter

Art. 84

¹ Lehrkräften, die ein öffentliches Amt im Sinne von Artikel 199 PV ausüben, bewilligt die Anstellungsbehörde auf Gesuch Umfang von höchstens dem Dreifachen der zu erteilenden Wochenlektionen, wenn das Amt zwingend während der Unterrichtszeit bereits eine entsprechende Gehaltsausfallsentschädigung ausgerichtet worden ist.

² Erfordert die Ausübung des öffentlichen Amtes mehr als den nach Absatz 1 zulässigen Urlaub, werden die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge) der Lehrkraft am Ende des Kalenderjahrs in Rechnung gestellt.

³ Die Artikel 200 und 201 PV kommen sinngemäss zur Anwendung.

8.2 Nebenbeschäftigung

Art. 85

Grundsatz

¹ Die Lehrkräfte dürfen keine ehrenamtlichen oder entschädigten Nebenbeschäftigungen ausüben, die eine geregelte und beeinträchtigen.

² Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Lehrkraft dauernd oder erheblich ebenfalls Nebenbeschäftigungen, die mit der Tätigkeit als Lehrkraft nicht vereinbar sind.

³ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Anstellungsbehörde alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden sowie über Bewilligungspflicht begründen können. Einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende oder besonders schützenswerte [

Art. 86

Bewilligungspflicht

¹ Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen müssen durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Abs

² Für meldepflichtige Nebenbeschäftigungen von Lehrkräften mit kleinen Pensen ist keine Bewilligung erforderlich, wenn s

Erfüllung des Berufsauftrags zusammen im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen und kein Interessenkonflikt besteht.

³ Ändern sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung erheblich, muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.

Art. 87

Generell erlaubte Nebenbeschäftigungen

Die folgenden Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig:

- a Tätigkeit im Rahmen der Personalverbände,
- b Tätigkeit in Vereinen verschiedenster Zweckbestimmungen, einschliesslich Vorstandstätigkeit, sofern die Funktion ehrenamtlich ausgeübt wird und ein bescheidenes Entgelt ausbezahlt wird.

9. Schulleitung und Schuladministration

9.1 Aufgaben und Kompetenzen

Art. 88

Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für Nebenbeschäftigungen Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 PG sowie Artikel 206 PV.

Art. 89

Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere

- a die Personalführung,
- b die pädagogische Leitung,
- c die Qualitätsentwicklung und -evaluation,
- d die Organisation und Administration,
- e die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden durch die besondere Gesetzgebung geregelt.

9.2 Pools

Art. 90

Schuladministration

¹ Die Schuladministration erfüllt Spezialaufgaben im Interesse der gesamten Schule, die nicht Bestandteil des Berufsauftrags sind.

² Das Nähere wird festgelegt

- a die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 4 und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

Art. 91

Schulleitungspool

¹ Für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben besteht ein Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten. Für die Leitung der Schule oder des Kindergartens besteht ein separater Pool.

² Die Berechnungsgrundlagen für den Schulleitungspool und für den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts sowie die den Pools zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 4 und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Schulleitungspool sowie den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts fest.

Art. 92

Schulpool

- ¹ Für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben besteht ein Schulpool in Beschäftigung
- ² Der Umfang des Schulpools sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Schulpool zugewiesenen Ressourcen
- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 4 und
 - b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.
- ³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Schulpool fest.

Art. 93

Informatikpool

- ¹ Für die Betreuung der Informatik besteht ein Informatikpool
- a für die Volksschule und den Kindergarten in Beschäftigungsgradprozenten und
 - b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in Franken oder in Beschäftigungsgradprozenten.
- ² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Informatikpool zugewiesenen
- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 4 und
 - b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in der besonderen Gesetzgebung.
- ³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Informatikpool fest.

9.3 Gehalt

Art. 94

Sonderpool

Für Aufgaben, die nicht dem Schulleitungspool, dem Schulpool oder dem Informatikpool zugeordnet werden können, kann Beschäftigungsgradprozenten bewilligt werden

- a für die Volksschule und den Kindergarten durch die Erziehungsdirektion,
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

9.4 Andere Schulen und Schultypen

Art. 95

- ¹ Die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 2. Das zuständige Amt der Erziehungsdirektion ordnet die Schulleitungsfunktionen und Funktionen in besonderen Verhältnissen zu.
- ² Bei komplexen Strukturen in den Schulen der Sekundarstufe II und in den höheren Fachschulen kann das Mittelschul- und Schulleitungsfunktionen eine Gehaltsklasse höher einstufen.
- ³ Für Lehrkräfte, die durch den Schul- oder den Informatikpool entschädigt werden, gelten die gleiche Gehaltsklasse und c sie als Lehrkraft gelten. Sind Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt die höhere Gehaltsklasse.
- ⁴ Für Personen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen und eine Funktion in der Schulleitung der Schule der Sekundarstufe II oder einer höheren Fachschule, ausüben, gilt Artikel 3 sinngemäss. Die Abteilung Personaldienste der Erziehungsdirektion entscheidet über die Einstufung.
- ⁵ Für vom Schulleitungspool in den Schulpool verschobene Beschäftigungsgradprozente gilt die Gehaltsklasse des Schul-

10. Vollzug

Art. 96

Für in den Anhängen sowie in der besonderen Gesetzgebung nicht erwähnte Schulen und Schultypen legt die zuständige Ressource im Rahmen der verfügbaren Mittel und die Gehaltsklasse in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall fest.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 97

Über vermögensrechtliche Ansprüche verfügt das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion.

Art. 98

Anstellungskompetenz in an Maturitätsschulen angeschlossenen Handelsmittelschulen

Für Handelsmittelschulen, die einer Maturitätsschule angeschlossen sind, gelten bis zum Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes (433.12) die bisherigen Anstellungskompetenzen.

Art. 99

Bisherige Bewilligungen

Gemäss bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Sind sie befristet erteilt worden, erfolgt die weitere Beurteilung nach dem geltenden Recht.

Art. 100

Altersentlastung gemäss alter Regelung

¹ Für Lehrkräfte, die bei der Inkraftsetzung des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) zurückgelegt haben, gilt die Altersentlastung gemäss alter Regelung bis zur Pensionierung.

² Im Übrigen gilt Artikel 48 Absätze 2, 3, 4 und 5.

Art. 101

Überführung ins neue Gehaltssystem

¹ Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung nach Anhang 1 oder 2 in eine andere Gehaltsklasse einzustufen sind,

² Lehrkräfte, die nach Artikel 18 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) keinen Abzug haben, werden in die ihrer gesamten beruflichen Erfahrung entsprechende Gehaltsstufe überführt.

³ Die übrigen Lehrkräfte werden in der bisherigen Gehaltsklasse vom bisherigen in das neue Gehaltssystem überführt. Die im Vergleich zur bisherigen Bruttobesoldung gleich hohe oder nächsthöhere Vor- oder Gehaltsstufe.

⁴ Die Einreihung von Lehrkräften wird auf Gesuch hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn

a ihnen mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Berufserfahrung als Hilfsassistent im Sinne von Artikel 30 angerechnet wird,

b ihr Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 mit Inkrafttreten dieser Verordnung ändert.

Art. 102

Vorstufenabzug bei Schulleitungsfunktionen

Der Abzug von zehn Prozent vom Grundgehalt bei Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern von Schulleitungsfunktionen, die eine anerkannte Ausbildung für Schulleitungen abgeschlossen haben, erfolgt ab dem 1. August 2010.

Art. 103

Gemeindeerlasse

Die Gemeinden passen ihre Erlasse spätestens auf Beginn des Schuljahrs 2009/2010 den Bestimmungen der Lehrerverordnung an.

Art. 104

Änderungen von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung [BSG 152.221.181]):
2. Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (KGV [BSG 432.111]):
3. Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV [BSG 432.211.1]):
4. Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV [BSG 433.111]):
5. Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV [BSG 433.515]):
6. Verordnung vom 5. April 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMSV [BSG 433.515]):

Art. 105

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) wird aufgehoben.

Art. 106

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 28. März 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1

Zu Artikel 27

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen Bestimmung des Vorstufenabzugs in Prozent

Schultyp, Unterrichtsbereich Lehrkräftekategorie	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Amb. Dienste der Sonderschulen	Kleinklasse Primarstufe, Sonderschule	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule	Maturitätsschulen, Fachmittelschulen	GIBS		Berufsmatur	Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften
								Berufliche Grundbildung und berufspraktischer Unterricht			
Gehaltsklasse	5	6	10	10	10	10	15	13	10	15	
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	0	-12,5	-20	-15	-15	-15	-22,5				
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und Zusatzausbildung für Primarklassen	0	0	-20	-15	-15	-15					
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr	0	0	-20	-15	-15	-15	-17,5		-7,5		
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	-5	0	-10	-10	-10	-5	-17,5		-7,5		
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe	0	0	-10	-10	-10	-10	-17,5		-7,5		
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenbildung für das 3.-6. Schuljahr	-5	0	-10	-10	-10	-10	-17,5		-7,5		
Fachgruppenlehrkräfte mit gest. Grundauftrag und Arbeits- und Haushaltungslehrkräfte ¹⁾	-5	0	-5	-10	-10	-5	-17,5				

Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom		-5 ¹⁾	0			-5	-5 ²⁾	0 ²⁾		-5 ²⁾	-
Lehrkräfte mit Diplom der Stufen- ausbildung für die Sekundarstufe I		-5 ¹⁾	0			-5	-5 ²⁾	0 ²⁾		-5 ²⁾	-
Lehrkräfte mit Fachdiplom/Fachpatent für die Sekundarstufe I ¹⁾		-5 ¹⁾	0			-5	-5	0		-5	-
Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium Reallehrkräfte		0	0			-5	-10 ²⁾				
Diplôme d'enseignement pour le secondaire 1 et les écoles de maturité ²⁾			0				0			0	
Lehrkräfte mit Ausweis für Spezialunterricht in den Bereichen Sprache und Mathematik ²⁾				-7,5	-7,5	-7,5					
Logopädinnen/Logopäden, Sprachheil- pädagoginnen/Sprachheilpädagogen und Lehrkräfte mit Diplom für Psycho- motorik ²⁾			0								
Schulische Heilpädagoginnen, Heilpädagogen ²⁾			0	0	0						
Fachpersonen mit Lizentiat/Master/ Staatsexamen/Diplom Universität ²⁾							0	0 ²⁾		0 ²⁾	0
Fachpersonen mit Fachhochschul- diplom/Bachelor ^{2), 3)}								0		-5	

Schultyp, Unterrichts- bereich	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Amb. Dienste der Sonderschulen	Kleinklasse Primarstufe, Sonderschule	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule	Maturitätsschulen, Fachmittelschulen	GIBS		Berufsmatur	Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften in kaufmännischen Berufsschulen; Handelsmittelschulen
								Berufliche Grundbildung und berufspraktischer Unterricht			
Lehrkräftekategorie											
Gehaltsklasse	5	6	10	10	10	10	15	13	10	15	15
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für Musik-/ Instrumentalunterricht oder mit Konzertdiplom oder höherem Studienausweis für Musik-/ Instrumentalunterricht ²⁾							-5				
Musiklehrkräfte ^{2), 6)}		0	0			-5					
Musikerinnen/Musiker (MH) ^{2), 6)}		0	0			-5					
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung	0	0	0	-7,5	-7,5	-5	-5				

(mit Konservatoriumsabschluss) ²⁾												
Musikerinnen/Musiker mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), Musikalische Früherziehung und Grundschule ²⁾	0	0	0	-7,5	-7,5	-5	-5					
Fachpersonen mit Nachdiplom Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik (MH) ²⁾	0	0	0	0	0	0	-5					
Turnlehrkräfte I ²⁾		0	0		0	0	-5	-5				
Sportlehrer FH ²⁾		0	0		0	0		0				
Turnlehrkräfte II (Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II) ²⁾							0	0			0	0
Lehrkräfte mit Diplom für das höhere Lehramt HLA oder mit Diplom für Maturitätsschulen oder Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht ^{2), 4)}		-5	0				0	0			0	0
Eidg. Dipl. Berufsschullehrer/in ²⁾							-5	0			-5	-5
Abgeschlossene Berufsausbildung ²⁾											-7,5 ²⁾	
Fachpersonen mit HF-Diplom ²⁾											0 ²⁾	-12,5
Fachpersonen mit höheren Fachprüfungen/Berufsprüfungen ²⁾											0 ²⁾	

- 1) 5./6. Klasse:
kein Abzug
- 2) In den der Ausbildung entsprechenden Fächern
- 3) a) Für Schulen der Berufsbildung:
 - Lehrkräfte mit DIK I/Modul 2 EHB oder einer vom EHB als gleichwertig anerkannt: kein Abzug
 - Lehrkräfte mit Modul 1 EHB oder einer vom EHB als gleichwertig anerkannt: Abzug von 7,5%
- b) Lehrkräfte ohne päd.-did. Zusatzausbildung:
Abzug von 15%
- 4) Lehrkräfte mit Diplom HLA:
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15
- 5) Secondaire 1:
10/0 dans toutes les disciplines et gymnases 15/0 dans les disciplines certifiées
- 6) Mit anerkanntem Fachausweis und päd.-did. Ausbildung

Anmerkungen:

Schattiert: Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung für diese Gehaltsklasse
Leer: Einstufung nach Artikel 29

Anhang 2

Zu Artikel 95 Absatz 1

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19

Brückenangebote	15
Schule der Sekundarstufe I <i>[In Schulen mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/ Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/ Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.], [Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	12
Schule der Primarstufe <i>[In Schulen mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/ Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/ Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.], [Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	12
Spezialunterricht <i>[Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	12
Kindergarten <i>[Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent. [In Schulen mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/ Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/ Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.]]</i>	12

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

Anmerkungen:

1. Die Begriffe «gross», «mittel» und «klein» werden für die einzelnen Schultypen von der Erziehungsdirektion durch Ver
2. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden
3. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

Anhang 3A

Zu Artikel 42 Absatz 2

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Kindergärten , Volks

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Beschäftigungsgrad in Pro pro Wochenlektion
Kindergarten, Volksschule	39	28	3,5714
	38	29	3,4483
	37	29,5	3,3898
	36	30	3,3333
Berufsvorbereitungsschule (theoretischer Unterricht)	39	26	3,8462
	38	27	3,7037
	37	27,5	3,6363
	36	28	3,5714
	35	29	3,4483
	34	30	3,3333
	33	31	3,2258
	32	32	3,1250
	31	33	3,0303
	30	34	2,9412
Berufsvorbereitungsschule (praktischer Unterricht)	39	35	2,8571
	38	36	2,7778
	37	37	2,7027
	36	38	2,6316
	35	39	2,5641
	34	40,5	2,4691
	33	41,5	2,4096
	32	43	2,3256
	31	44	2,2727
	30	45,5	2,1978
Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule ein inkl. berufliche Weiterbildung	39	25	4,0000
	38	26	3,8462
	37	26,5	3,7736
	36	27	3,7037
	35	28	3,5714
	34	29	3,4483
	33	30	3,3333
	32	30,5	3,2787
	31	31,5	3,1746
	30	33	3,0303

Berufsmaturitätsschule,	39	24	4,1667
Fachmittelschule mit	38	24,5	4,0816
Fachmaturität,	37	25,5	3,9216
Berufsmaturitätsunterricht an	36	26	3,8462
Handelsmittelschule	35	26,5	3,7736
	34	27,5	3,6364
	33	28,5	3,5088
	32	29,5	3,3898
	31	30,5	3,2787
	30	31,5	3,1746
Maturitätsschule	39	23	4,3478
	38	23,5	4,2553

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 46
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen

Anhang 3B

Zu Artikel 42 Absatz 2

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Höhere Berufsbildung)

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlektion	Be
Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	46	805	
	45	810	
	44	814	
	43	817	
	42	819	
	41	820	
	40	820	
	39	819	
	38	817	
	37	814	
	36	828	
	35	822,5	
	34	816	
	33	825	
	32	832	
	31	821,5	
30	825		

Anmerkung:

- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen

Anhang 4

Zu den Artikeln 90 bis 93

1. Ressourcen für Schulleitungen

- 1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.
- 1.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitungskommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.

1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools wird durch folgende Formel bestimmt:

Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten
 $= a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194$

(Ausnahme: Ist der Schulleitungspool nach der Berechnung kleiner als fünf Beschäftigungsgradprozent, werden ihm fünf Beschäftigungsgradprozent zugesprochen.)

a	=	Anzahl Auszubildende pro Schule
b	=	Anzahl Lektionen gemäss Pe (exkl. Lektionen für Spezialur Klassenlehrerlektion)
c	=	Anzahl Lehrkräfte gemäss Pe (exkl. Lehrkräfte für Spezialur Klassenlehrerlektion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte. Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Wert für die Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung um 0,03 vergrössern.

1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen unter den Schulleitungspoolmitgliedern. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent unter den Mitgliedern verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine Erhöhung ist ab Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.

1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

2.1 Mithilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitung zu erfüllen.

2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.

2.3 ... [Aufgehoben am 19. 9. 2007]

2.4 Dem Leitungspool Spezialunterricht werden 0,1 Beschäftigungsgradprozent pro Lektion Spezialunterricht zugewiesen. Der Beschäftigungsgrad von mindestens 0,5 Prozent vorgenommen.

2.5 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozent des Leitungspools Spezialunterricht Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben

3.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulpools administriert werden.

3.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulpools kann die Schulleitung insbesondere in folgenden Bereichen unterstützt werden:

- Unterrichtsorganisation und -abläufe (z. B. Stundenplanung, Betreuung von Fachräumen),
- Schul- und Qualitätsentwicklung (z. B. Organisation spezieller Anlässe und Projekte, Planung und Leitung der Unterrichtsentwicklungsschwerpunkten),
- Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte (z. B. Mediothek bzw. Bibliothek).

3.3 Der Schulpool wird in Beschäftigungsgradprozent festgelegt. Er macht 35 Prozent des Schulleitungspools gemäss Zielsetzung aus.

3.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulpool bei zweisprachigen Schulen vergrössern, wenn die Erziehungsdirektion bewilligte «projets d'enseignement par immersion» durchführen:

- bis neun an «projets d'enseignement par immersion» beteiligte Klassen um 3,5 Prozent pro Schule,
- ab zehn an «projets d'enseignement par immersion» beteiligte Klassen um 7 Prozent pro Schule.

3.5 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozent des Schulpools in Beschäftigungsgradprozent des Schulleitungspools wird durch folgende Formel bestimmt:

3.6 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozent auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Stellenbeschreibungen fest.

4. Ressourcen für die Betreuung der Informatik

Für die Betreuung der Informatik werden folgende Beschäftigungsgradprozentage festgelegt: 0,33 Beschäftigungsgradprozentage für Schülerinnen und Schüler der Klassen der Volksschule und der Kindergärten eingesetzt wird; maximal jedoch 1 Beschäftigter (1,33 Beschäftigungsgradprozentage für Schulen mit einer Klasse). Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Besoldung der Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest. Als Grundlage dient das Pflichtenheft für ICT-Verantwortliche der Ämter für Kindergarten, Volksschule und Beratung.

Anhang 5

28.3.2007 V

BAG 07–57, in Kraft am 1. 8. 2007

Änderungen

19.9.2007 V

über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, BAG 07–99 (Art. 25), in Kraft am 1. 1. 2008